

Nationale Anti-Korruptionsstrategie

Präambel

Sicherheit und Schutz zählen zu den wichtigsten Aufgaben eines Rechtsstaates und tragen zum sozialen Frieden unserer Gesellschaft bei. Die Bekämpfung der Korruption stellt eine Herausforderung an unsere Gesellschaft dar, die alle Bereiche unseres gesellschaftlichen und politischen Lebens berührt. Die Auswirkungen von Korruption im öffentlichen und privaten Sektor umfassen nicht nur materielle sondern besonders auch immaterielle Schäden und können zum Verlust des Vertrauens der Bevölkerung gegenüber dem Staat in der Ausübung seiner Aufgaben führen.

Getragen von den Gedanken *Rechtsstaatlichkeit, ordnungsgemäßer Verwaltung, Integrität und Transparenz* ist es daher notwendig, sich der Herausforderung der Vorbeugung, Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Korruption ganzheitlich zu stellen, und der Bewältigung dieser Aufgabe einen strategischen Ansatz zu Grunde zu legen.

Aufgabe dieser nationalen Anti-Korruptionsstrategie ist es, der Dynamik der Entwicklung von Korruptionsphänomenen sowie den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen im Kampf gegen Korruption Rechnung zu tragen und diesen effizient durch strategische, nachhaltige Präventionsmaßnahmen sowie strafrechtliche Verfolgung zu begegnen.

Eine effektive Strategie erfordert die schrittweise Umsetzung der Zielsetzungen der Prävention sowie der Repression gleichermaßen. Diesbezüglich wurde das Korruptionsstrafrecht in den letzten Jahren mehrmals adaptiert. Meilensteine der jüngeren Rechtsentwicklung waren das Antikorruptionsgesetz 1964, das Strafrechtsänderungsgesetz 1971, das zweite Antikorruptionsgesetz 1982 sowie das Strafrechtsänderungsgesetz 1998, das Strafrechtsänderungsgesetz 2008, das Korruptionsstrafrechts-Änderungsgesetz 2009, das strafrechtliche Kompetenzpaket 2010 sowie das Korruptionsstrafrechts-Änderungsgesetz 2012.

In der Erfüllung von Vorgaben und Empfehlungen im Rahmen internationaler Instrumente, wie der UN Konvention gegen Korruption, sowie internationaler Standards im Kampf gegen und der Vorbeugung von Korruption wurde diese nationale Anti-Korruptionsstrategie in einem breiten Kontext und Diskurs erstellt. Hierzu konnte auch von den Erfahrungen und Expertisen der internationalen

Staatengemeinschaft profitiert werden, welche durch intensiven zwischenstaatlichen Austausch gewonnen wurden.

Im Bewusstsein, dass eine wirksame Anti-Korruptionsstrategie nur unter Einbeziehung *aller staatlichen Bereiche, der Gesellschaft sowie der Wirtschaft* getragen werden kann, um eine breite Akzeptanz sicherzustellen, ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Gesellschaft, Verwaltung, aller öffentlichen Rechtsträger sowie Wirtschaft erforderlich. Eine erfolgreiche Umsetzung hängt maßgeblich von der aktiven Beteiligung der Sektoren ab, die vom Bekenntnis der Selbstverpflichtung getragen wird.

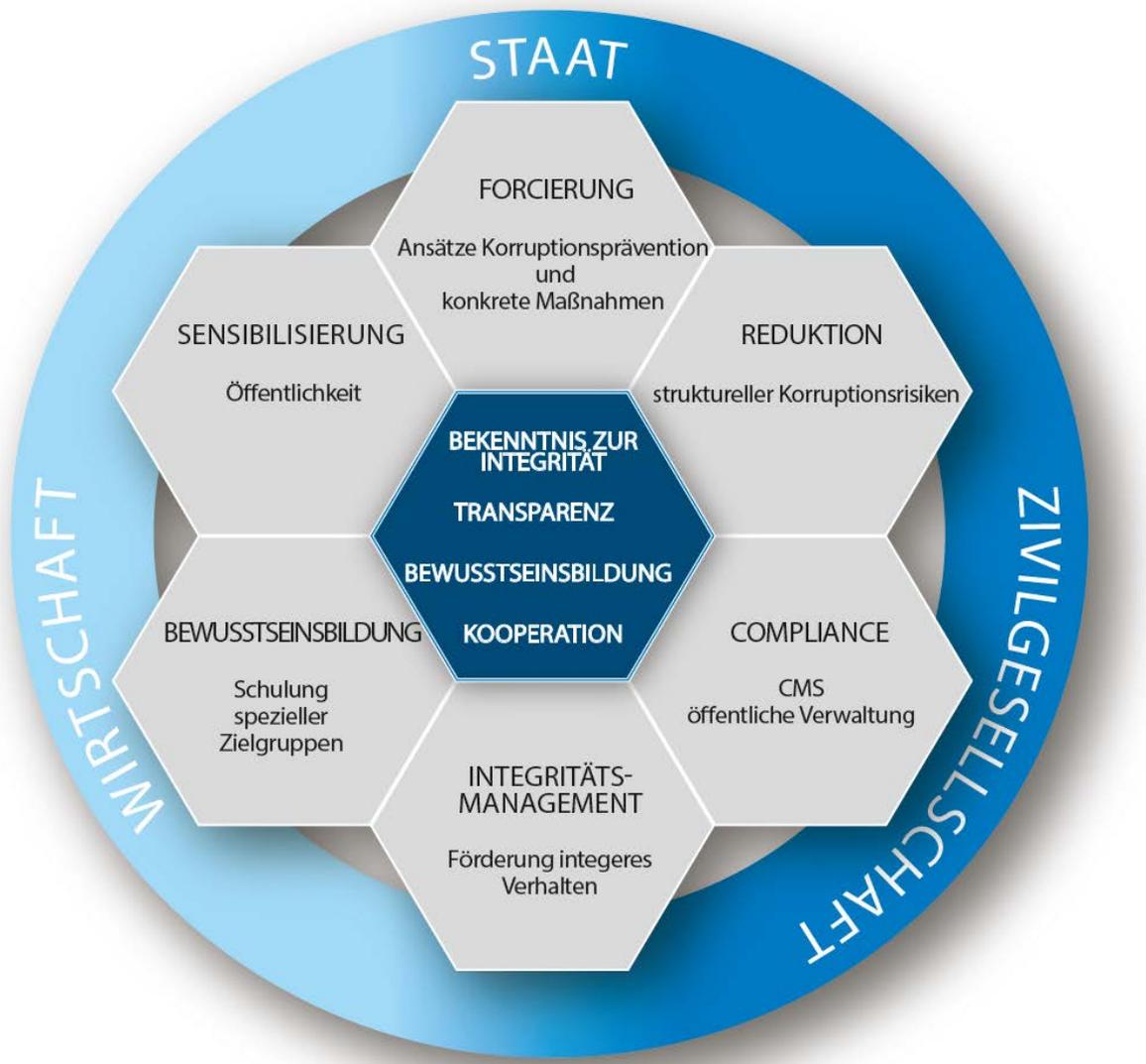
Im Bestreben, nationale kulturelle, politische, soziale und ökonomische Gegebenheiten ganzheitlich zu berücksichtigen und alle relevanten Stakeholder einzubeziehen, dienten als Grundlage zur Entwicklung des präventiven Teilbereichs der Strategie zehn Expertenrunden mit Vertretern aus der öffentlichen Verwaltung (auf Bundes-, Länder, und Gemeindeebene), der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft, die zur Erhebung des Status quo der Korruptionsprävention in Österreich veranstaltet wurden. Dadurch wurde ein produktiver Dialog - unter Einbeziehung aller Sektoren der Gesellschaft - forciert, der einen wesentlichen Schritt in die Richtung einer ganzheitlichen Korruptionsbekämpfung bedeutet.

In der Erkenntnis der bereits fortgeschrittenen und engagierten Bemühungen der öffentlichen Verwaltung, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft, dem Phänomen Korruption präventiv entgegen zu wirken, stellt die vorliegende Strategie eine Leitlinie für die Vertiefung und Vergrößerung der Reichweite vorhandener Bestrebungen dar.

Im Bewusstsein, dass Rechtsstaatlichkeit, ordnungsgemäße Verwaltung, Integrität und Transparenz evidente Informationen über die Fortschritte sowie Evaluierungen über gesetzte Maßnahmen erfordern, wurde aufgrund einer Entschließung des Nationalrates vom 27. Juni 2012 betreffend die Evaluierung der Wirksamkeit des Korruptionsstrafrechts, dem Nationalrat ein Bericht über die Anwendung und Auswirkungen der Änderungen des Korruptionsstrafrechts auf den Bereich der Prävention und strafrechtlichen Verfolgung der Korruption im öffentlichen und privaten Sektor unter Einbeziehungen der Erfahrungen des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption und Wirtschaftsstrafsachen und des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung, vorgelegt. Zusammengefasst konnte festgestellt werden, dass sich die mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 eingeführten Änderungen in der Praxis bewährt haben.

1. Die Nationale Anti-Korruptions-Strategie Prävention

1.1. Die Nationale Anti-Korruptions-Strategie Prävention auf einen Blick



1.2 Grundprinzipien



<i>Bekennnis zur Integrität =</i>	Begründung, Förderung und Vertiefung eines aktiven Bekennens zu der Bedeutung und der Verantwortung von Korruptionsprävention in allen Bereichen
<i>Kooperation =</i>	<p>Österreichweite Zusammenarbeit zum Auf- und Ausbau der Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung</p> <p>Grenzüberschreitende Kooperation auf bilateraler, internationaler und supranationaler Ebene zur Erreichung dieser Ziele</p> <p>Zusammenarbeit in Ausbau und Förderung der Korruptionsprävention zwischen der öffentlichen Verwaltung und der Zivilgesellschaft, sowie – nach Möglichkeit – Einbeziehung des wirtschaftlichen Bereichs</p>
<i>Transparenz =</i>	<p>Förderung der Transparenz über Tätigkeiten und Entscheidungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen</p> <p>Höchstmögliche Information der Zivilgesellschaft zur Förderung des Vertrauens in die öffentliche Verwaltung</p>
<i>Bewusstseinsbildung =</i>	<p>Bewusstseinsbildung im öffentlichen und privaten Sektor unter Förderung des öffentlichen Diskurses</p> <p>Anregung und Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Initiativen zur Korruptionsprävention durch Information und Sensibilisierung</p>

1.3 Zielsetzungen

Artikel 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) enthält die explizite Verpflichtung der Vertragsstaaten, politische Konzepte und Praktiken zur Korruptionsprävention zu entwickeln und umzusetzen. Dieser systemischen Verpflichtung kommt Österreich nunmehr mit der Schaffung einer nationalen Anti-Korruptions-Strategie Prävention nach.

Die Strategie soll wesentlich dazu beitragen, im Bereich der Korruptionsprävention Ziele zu benennen, Prioritäten festzulegen und wirksame Maßnahmen umzusetzen. Ziel ist die Forcierung und langfristige Sicherstellung von Integrität und Transparenz in Verwaltung,

Politik und Wirtschaft. Diese Initiativen sollen dazu dienen, das hohe Vertrauen der Bevölkerung in „ihre“ Verwaltung zu erhalten, nachhaltig zu sichern und auszubauen.

Sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor werden bereits ein breites Spektrum sehr gut bewährter Werkzeuge und Praktiken zur Korruptionsprävention eingesetzt. Wesentlich in dem Zusammenhang ist die Erwähnung einer Vielzahl bereits bestehender und laufend angepasster gesetzlicher Vorschriften, die ein verstärktes Ausmaß an Transparenz sicherstellen und ungerechtfertigte Einflussnahme ausschließen sollen.

STAAT	Forcierung von Korruptionspräventionsmaßnahmen	Der systematische Austausch von bewährten Praktiken und neuen Ansätzen in der Korruptionsprävention und Integritätsförderung zwischen öffentlichen und privaten Sektor unter intensiver Einbeziehung der Zivilgesellschaft wird in bestehenden Gremien institutionalisiert sowie durch die Entwicklung spezieller Plattformen gefördert.
	Compliance Management Systeme	Durch die verstärkte Implementierung von Compliance Management Systemen (CMS), insbesondere in der öffentlichen Verwaltung, werden bereits bestehende Maßnahmen der Integritätsförderung und Korruptionsprävention zusammengeführt, systematisiert und weiterentwickelt. Hierbei wird auf eine Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit der Systeme geachtet.
	Reduktion struktureller Korruptionsrisiken	Die systematische Identifizierung und Reduzierung potentieller Korruptionsrisiken sowie besonders korruptionseigentlicher Aufgabenbereiche erfordern den systematischen Einsatz spezifischer Risikoanalysen sowie allgemein anwendbarer, transparenter und kontinuierlicher Prüfungs- und Kontrollmechanismen.
ZIVILGESELLSCHAFT		
WIRTSCHAFT	Integritätsmanagement	Durch ganzheitliche, zielgruppengerechte und aufeinander abgestimmte Maßnahmen werden öffentliche Bedienstete in besonderem Ausmaß hinsichtlich der Förderung von integrem Verhalten informiert, sensibilisiert und geschult. Integritätsbeauftragte nehmen hierbei eine Schlüsselfunktion ein.

Sensibilisierung der Öffentlichkeit	Umfassende Maßnahmen stellen Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über Korruptionsphänomene sicher. So werden Bestrebungen der Zivilgesellschaft zu Korruptionsprävention, Transparenz und Integrität gefördert sowie die Kooperation mit Medien und Wirtschaft in der Korruptionsprävention verstärkt.
Bewusstseinsbildung und Schulung spezieller Zielgruppen	Konzentriert auf spezielle Zielgruppen und Bereiche wird der Aufbau von Netzwerken von Integritätsbeauftragten auch außerhalb des öffentlichen Dienstes unterstützt. Die Thematiken Korruptionsprävention und Integritätsförderung werden verstärkt in schulische und universitäre Lehrpläne einbezogen.

2. Die Nationale Anti-Korruptions-Strategie Strafverfolgung

2.1 Grundprinzipien

- Rechtsstaatlichkeit und effektive Strafverfolgung
- Effektive Behördenstruktur und ausreichende Ressourcen
- Kooperation und Koordination
- Umsetzung internationaler und europäischer rechtlicher Vorgaben

2.2 Maßnahmenbereiche

2.2.1 Grundprinzip Rechtsstaatlichkeit und effektive Strafverfolgung

- Sicherstellung von Rechtsstaatlichkeit im Strafverfahren
- Gewährleistung von klaren und praktikablen Strafbestimmungen – prozessuales (z.B. Optimierung Verfall und Konfiskation) und materielles Strafrecht
- Beschleunigung der Ermittlungsverfahren in strategischer und zeitlicher Hinsicht

Nachdem durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2008 die Straftatbestände erweitert wurden, erfuhr es mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 – als Reaktion auf Kritik aus Wirtschaft, Politik und Lehre – neuerliche Änderungen. Dabei wurden u.a. die Strafdrohungen angehoben. Gleichzeitig wurde das Korruptionsstrafrecht jedoch durch die Einschränkung der Strafbarkeit des so genannten „Anfütterns“ und des Amtsträgerbegriffs sowie die Ermöglichung einer „Tätigen Reue“ wieder entschärft.

Vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion zum Korruptionsstrafrecht sowie der Empfehlungen der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) und der Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) trat am 1. Jänner 2013 das **Korruptionsstrafrechts-Änderungsgesetz 2012** in Kraft. Diese umfassende Neufassung brachte u.a. eine Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit, die vollständige Einbeziehung inländischer Abgeordneter in den Amtsträgerbegriff und die Ausdehnung der Korruptionsbestimmungen auf Organe und Mitarbeiter öffentlicher Unternehmen. Während das Erfordernis der Dienstrechtsakzessorietät entfiel, fand die Vorteilsannahme und -zuwendung zur Beeinflussung („Anfüttern“) in neuer Form wieder Einzug ins Gesetz. Im Bereich der Privatkorruption wurden die Strafdrohungen erhöht, und es entfiel das Privatanklageerfordernis. Schließlich wurde die Möglichkeit der tätigen Reue wieder ausgeschlossen.

Zuletzt wurde der Straftatbestand der Untreue (§ 153 StGB) durch das StRÄG 2015, welches am 1. Jänner 2016 in Kraft trat, geändert. Dadurch soll mehr Klarheit über die Voraussetzungen geschaffen und eine überschießende Anwendung der Bestimmung ausgeschlossen werden.

Abgesehen davon, dass das Korruptionsstrafrecht auch in allgemeine strafrechtliche Reformbestrebungen eingebettet war, waren die treibenden Kräfte dieser Rechtsentwicklung vor allem Anlassfälle mit einer gewissen medialen Breitenwirkung, die tatsächliche oder vermeintliche Regelungslücken aufzeigten, sowie die internationale Rechtsentwicklung.

Eine wirksame Korruptionsbekämpfung bedarf **klarer und praktikabler Strafbestimmungen und Verfahrensregelungen**. Es gilt daher weiterhin regelmäßig zu überprüfen, ob die geltenden Bestimmungen umfassend und effektiv sind. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf Rückmeldungen aus Wirtschaft, Politik und Lehre sowie auf die Evaluierungsmechanismen der internationalen Organisationen zu legen. Sofern ein Handlungsbedarf festgestellt wird, sind entsprechende Gesetzesänderungen möglichst zeitnah umzusetzen. Dabei ist im Hinblick auf die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit darauf zu achten, dass die Gesetze klar und verständlich formuliert sind und eine effektive Anwendung gewährleisten.

Wenn der Verdacht einer Strafbarkeit besteht, ist dieser von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft ohne Verzug von Amts wegen aufzuklären. Sofern aufgrund eines ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt, hat die Staatsanwaltschaft die Anklage beim Gericht zu erheben. Das Gericht hat unter Wahrung der Rechte aller Verfahrensbeteiligter das Verfahren zügig durchzuführen.

2.2.2 Grundprinzip effektive Behördenstruktur und ausreichende Ressourcen

- Bedarfsorientierte Optimierung der Behördenstruktur (Einrichtung von WKStA Außenstellen)
- Sicherstellung der erforderlichen Personalressourcen
- Kompetenzstärkung durch weitere Professionalisierung und Spezialisierung durch bedarfsorientierte Aus- und Fortbildung von Staatsanwälten
- Kompetenzsteigerung und Spezialisierung der Anklagebehörden

Um eine solche **effektive Strafverfolgung** zu gewährleisten, müssen die Behörden über die notwendige Infrastruktur und ausreichend Personal mit den erforderlichen Kompetenzen verfügen. Dies gilt umso mehr, als sich die Sachverhalte im Korruptionsstrafrecht meist sehr komplex und umfangreich gestalten. Während in den letzten Jahren in diesem Bereich bemerkenswerte Entwicklungen stattgefunden haben, ist es essentiell, weiterhin Kompetenzen auszubauen, Ressourcen angemessen zur Verfügung zu stellen und die Kooperation zwischen verschiedenen Behörden auf nationaler und internationaler Ebene zu forcieren.

Die zunächst mit 1. Jänner 2009 geschaffene Korruptionsstaatsanwaltschaft wurde mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket schrittweise zu einer zentralen, das heißt bundesweit zuständigen **Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption** („WKStA“) ausgebaut.

Während ursprünglich fünf Planstellen für Staatsanwälte vorgesehen waren, ist zwischenzeitlich eine Aufstockung auf 40 Planstellen für Staatsanwälte erfolgt.

Weiters sind seit geraumer Zeit **Expertinnen und Experten** aus dem nichtstaatsanwaltschaftlichen Bereich zur Unterstützung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei der WKStA tätig, und zwar **aus dem Wirtschaftsbereich**, dem Bankwesen, der Finanzwirtschafts- und der Bilanzbuchhaltung. Bei Bedarf können auch IT-Experten herangezogen werden. Ergänzend zu diesen Maßnahmen wurde mit der Großbetriebsprüfung und dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) ein Kooperationsmodell ausgearbeitet, welches es ermöglicht, aus einem Pool von Großbetriebsprüfern auf Basis von Dienstzuteilungen Expertinnen und Experten fallbezogen heranzuziehen. Mit 1. Jänner 2018 sind zehn nichtstaatsanwaltschaftlichen Expertinnen und Experten bei der WKStA tätig.

Mit 1. Juli 2015 wurde eine Außenstelle der WKStA in Graz eingerichtet, um auch nicht in Wien wohnhaften Staatsanwälten, die sich für Wirtschaftsstrafrecht und Korruptionsbekämpfung interessieren, die Möglichkeit bieten zu können, bei der WKStA tätig zu sein. Im Jahr 2017 wurden weitere Außenstellen in Linz und Innsbruck eingerichtet.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist die WKStA nicht nur in erster Instanz als Staatsanwaltschaft tätig, sondern tritt auch als Vertreterin der Anklage in den Bezug habenden Verfahren beim Oberlandesgericht auf. Sie ist auch maßgebliche Stelle für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in einschlägigen Verfahren.

Seit dem Frühjahr 2013 steht bei der WKStA ein speziell für Ermittlungen im Bereich der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte geeignetes **Hinweisgebersystem** als internetbasiertes anonymes Anzeigesystem zur Verfügung. Der Hinweisgeber kann eine anonyme Meldung hinsichtlich des Verdachts von Straftaten im grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich der WKStA machen, die Ermittlungsbehörde ihrerseits kann beim Hinweisgeber unter Wahrung dessen Anonymität nachfragen, um den Wert der Hinweise zu objektivieren. Solche objektivierten Meldungen stellen Ermittlungsansätze dar bzw. sind als Voraussetzung eines konkreten Verdachts für die Einleitung eines Strafverfahrens zu begreifen. Aufgrund der Hinweise wurden per 31. Dezember 2017 599 Ermittlungsverfahren neu eingeleitet (in 32 davon wurde Anklage erhoben), in weiteren 78 Fällen ergaben sich zusätzliche Hinweise für laufende Verfahren (in 13 davon wurde Anklage erhoben). Von den erhobenen Anklagen kam es in 19 Fällen zu Verurteilungen und in sechs Fällen zu Freisprüchen; zwölf Fälle wurden diversionell erledigt.

Beim Landesgericht für Strafsachen Wien wurden **spezialisierte Gerichtsabteilungen** eingerichtet, die eine zügige Führung des Hauptverfahrens bei Verfahren mit extremen Umfang oder einer Vielzahl an Beteiligten oder besonders komplexen Sachverhalten gewährleisten sollen.

2.2.3 Grundprinzip Kooperation und Koordination

- Stärkung des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung
- Kooperation zwischen den zuständigen Behörden zur Strafverfolgung von Korruptionsdelikten und im Rahmen der Vertretung in europäischen und internationalen Gremien

Die österreichische Bundesregierung hat, mit Beschluss des Ministerrats vom 29. Jänner 2013 und basierend auf einer Empfehlung der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO), das **Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung** eingerichtet. Dieses, mehrmals jährlich zusammenkommende, Gremium setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundeskanzleramts, verschiedener Ministerien, der Parlamentsdirektion, der Länder, der Wirtschaftskammer Österreich, der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, des Rechnungshofes und der Rechnungshöfe der Länder zusammen. Die Aufgaben des Koordinationsgremiums umfassen neben einem intensiven Informationsaustausch über nationale und internationale Entwicklungen und Initiativen im Zusammenhang der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung auch die Gewinnung von Ansätzen für eine nationale Anti-Korruptionsstrategie.

Im Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung soll weiterhin der Informationsaustausch zu Fragen der Korruptionsbekämpfung in Österreich forciert werden. Insbesondere soll das Koordinationsgremium im Rahmen seines Mandats als Informationsdrehscheibe über die Umsetzung der, mit der nationalen Anti-

Korruptionsstrategie in Verbindung stehenden Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung, verstärkt fungieren.

Im Sinne der gesetzlichen prozessualen Bestimmungen arbeitet die **WKStA** im Korruptionsstrafrecht eng mit dem **Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung** (.BAK) zusammen.

Darüber hinaus soll die Stärkung der Kooperation zwischen den zuständigen Behörden zur Schaffung von Synergien und bestmöglicher Nutzung der jeweiligen Ressourcen sowie zur Sicherstellung der effektiven Vertretung Österreichs in Gremien, Mechanismen und Arbeitsgruppen internationaler und europäischer Organisationen und Einrichtungen (GRECO, OECD, UNCAC, EU, ...) führen.

2.2.4 Grundprinzip Umsetzung internationaler und europäischer rechtlicher Vorgaben

Österreich ist mit Inkrafttreten mit 19. Juli 1999 Mitglied des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, seit 2000 des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung in der Europäischen Union, seit der Ratifizierung am 11. Jänner 2006 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, des Zivilrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption sowie seit 1. Jänner 2006 der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) und seit 2014 auch des Strafrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Übereinkommen. Insbesondere aufgrund der Änderungen durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 war es Österreich möglich, das Strafrechtsübereinkommen des Europarats gegen Korruption ohne Vorbehalte oder Erklärungen zu ratifizieren (BGBl. III Nr. 1/2014) und dadurch einen weiteren wichtigen Schritt in der internationalen Zusammenarbeit im Kampf gegen Korruption zu setzen.

Die Einhaltung und Umsetzung der sich aus diesen und weiteren internationalen Rechtsinstrumenten ergebenden Vorgaben bzw. europäischen und globalen Standards wird im Rahmen mehrerer Evaluierungsmechanismen, denen Österreich angehört, überprüft. Neben der bereits erwähnten Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) sind dies die OECD-Arbeitsgruppe gegen Bestechung, der UNCAC Review Mechanismus sowie der EU-Korruptionsbekämpfungsbericht.

Da das neue Korruptionsstrafrecht erst seit Kurzem in Kraft ist, bleibt noch abzuwarten, ob weiterer Anpassungsbedarf besteht. Zusammengefasst konnte bereits im Rahmen der Evaluierung des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 festgestellt werden, dass sich die eingeführten Änderungen in der Praxis bewährt haben. Zum derzeitigen Zeitpunkt lässt sich zudem festhalten, dass die Empfehlungen der internationalen Organisationen zu den Strafbestimmungen weitgehend umgesetzt wurden. Auch in Österreich gibt es so weit von der Praxis und Lehre kaum Kritik an den geltenden Bestimmungen.

3. Die Umsetzung der nationalen Anti-Korruptions-Strategie

Diese Strategie stellt einen mittelfristigen Rahmen dar, der grundlegende Ziele vorgibt und beispielhaft konkrete Maßnahmen auflistet. Diese Ziele werden nach Maßgabe vorhandener Ressourcen unter Berücksichtigung externer Einflüsse auf der Grundlage von Aktionsplänen im Zweijahresrhythmus operationalisiert.

Bei der Umsetzung der Strategie wird das Prinzip der weitgehenden Kostenneutralität und Ressourcenschonung zu Grunde gelegt. Dazu werden in erster Linie vorhandene Ressourcen in Anspruch genommen.